Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
II/20/202/3

Vorlagen-Nummer 19.09.2016
3113/2016

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.09.2016

Sachstand zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen des Landes NRW - aktuelle Entwicklung

Die Verantwortung für die Finanzierung der flüchtlingsbedingten Kosten liegt bei Bund und Ländern. Das Bundeskabinett hat am 14. September 2016 die weitere finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen beschlossen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen werden Maßnahmen aus den Bund-Länder-Verständigungen vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016 sowie Vorhaben aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt.
Der Gesetzentwurf regelt in Bezug auf die Flüchtlingsthematik Sachverhalte, die zu Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Neuaufteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Kommunen) und des SGB II (Änderung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft) führen:

- Die vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte für die Jahre 2016 bis 2018
- Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration von Flüchtlingen für die Jahre 2016 bis 2018 („Integrationspauschale“) sowie für den Wohnungsbau für die Jahre 2017 und 2018

Die Vorlage des Finanzministeriums NRW an den Ausschuss für Kommunalpolitik beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Integrationspauschale. Über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes soll der Umsatzsteueranteil der Länder um insgesamt 2 Mrd. € jährlich erhöht werden. Hiervon entfallen laut Vorlage 434 Mio. € auf NRW. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Integrationspauschale gemäß der am 07.07.2016 getroffenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern „den Ländern zu ihrer Entlastung“ zur Verfügung gestellt werde. Damit stellt sich das Ministerium gegen die Forderung des Städtetags NRW, die Kommunen zügig und in angemessenem Umfang an der Pauschale zu beteiligen. Für die Bestimmung des Anteiles, der auf die Stadt Köln entfallenden Integrationspauschale, bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Diese bleibt abzuwarten.

Neben der Integrationspauschale beinhaltet der Gesetzesentwurf auch die Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU) durch eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU in Höhe von insgesamt 2,6 Mrd. € für die Jahre 2016 – 2018. Der Gesetzentwurf verweist hinsichtlich der Übernahme der flüchtlingsindizierten Mehraufwendungen der Kommunen bei den KdU auf § 46 Abs. 9 SGB II. In der derzeitigen Fassung des SGB II existiert ein solcher Absatz nicht; ein Entwurf eines Änderungsgesetzes ist hier bislang nicht bekannt. Eine Aussage darüber, mit welchen Mehrerträgen die Stadt Köln in diesem Zusammenhang rechnen kann, ist daher derzeit unmöglich. Im Haushaltsplan 2016/2017 und der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Köln sind Erträge aus der Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte sowie aus der Integrationspauschale nicht veranschlagt.

gez. Klug